

## Vermerk

### Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald

Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung

Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation
<b>1.) Zuwegung zu den Windkraftanlagen (WKA)</b>		
1.1) zeitweilige Waldumwandlung (WU)	nach Bauphase ist wieder die rechtliche Eigenschaft als Waldweg i.S.d. LWaldG gegeben und somit weitere Befahrung über Gestattung gem. § 16 LWaldG zu regeln  nach Bauphase für größere Reparaturen, Rückbau ggf. zeitw. WU neu beantragen  erweiterte Kurvenradien u. Wegeverbreiterungen sind bei Inanspruchnahme der Bodenfläche mit zu erfassen  <u>Kurven- und Wenderadien</u> (gemeint sind, aufgrund der Transportlänge von mehr als 60 m in	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald und in Abhängigkeit der Fallkonstellation zusätzlich Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle (siehe dazu Anlage 2)
1.2) keine Waldumwandlung		

	Kurven-radien frei geschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen) nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.	
1.2) dauerhafte Waldumwandlung	für Zuwegungen ist zu versagen!	
<b><u>2.) Kranstellfläche</u></b>		
2.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompenstation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald
<b><u>3.) Baustelleneinrichtung</u></b>		
3.1) zeitweilige Waldumwandlung	Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (zeitnah) erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle
<b><u>4.) Standort WKA mit Nebenanlagen (Trafo)</u></b>		
4.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompenstation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald
<b><u>5.) Strom- und Steuerkabeltrassen</u></b>		
5.1) keine Waldumwandlung	Nutzung von Waldwegen und	

5.2) zeitweilige Waldumwandlung	<p>Waldbrand-schutzstreifen zur Verlegung unter 48 Stunden</p> <p>Baustellendauer bzw. auf während der Errichtungsphase WKA bereits umgewandelten Flächen</p>	<p>Walderhaltungsabga be oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnah me im Wald <u>und</u></p> <p>Wiederaufforstung an Ort und Stelle</p>
5.3) dauerhafte Waldumwandlung	<p>Rodungen von Bäumen für eine Trasse für die Zeit der Errichtung (Baustellendauer) und / oder technologieabhängig Beeinträchtigung Waldfunktionen (Einzelfallentscheidung)</p> <p>Baustellendauer über 48 Stunden</p> <p>Nebenbauwerke (Schächte, Transforma-toren, Masten etc.)</p>	<p>Grundkompenstation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnah me im Wald</p>

## **6.) Waldbrandvorbeugung**

6.1) Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)	<p>Gem. § 20 Abs. 4 LwaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt</p>
---	---

der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Der Antragsteller hat dazu einen vom Betreiber der Waldbrandüberwachung – hier die untere Forstbehörde benannten Dritten vor Errichtung der WKA ein Gutachten bzw. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen.

Als Gutachter wird die

IQ wireless GmbH  
Carl-Scheele-Straße 14  
12489 Berlin  
Telefon: 030/6392-80500

als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen benannt.

Der Antragsteller hat auf seine Kosten direkt beim vorgenannten Unternehmen einen Vertrag zur Ausfertigung und Vorlage der Bescheinigung zu schließen.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WKA unzulässig.

Eine Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem

	<i>Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.</i>
6.2) Unmöglichkeit von Löschangriffen bei Kanzelbränden, Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald	<p>Kein Belang nach § 19 und 20 LWaldG, daher nur als Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen:</p> <p>Automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA zu installieren, findet keine Rechtsgrundlage im LWaldG, sondern ist durch die jeweilige Brandschutzdienststelle des Landkreises zu fordern.</p> <p>Etwaige Forderungen des Brandschutzes zur Errichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WKA gehören nicht zu den Obliegenheitspflichten des Waldbesitzers nach § 20 Abs. 1 LWaldG. Die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE ist in diesen Fällen durch den Betreiber der WEA sicher zu stellen.</p>
6.3) Anlage von Löschwasserentnahmestellen	<p>Erfolgt die Errichtung des Löschwasserbehälters, Löschwasserbrunnens, Feuerlöschteiches (Löschwasserentnahmestelle) aufgrund einer Nebenbestimmung eines zulassungspflichtigen Vorhabens, wie etwa die Forderung der Brandschutzdienststelle im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, so erfüllt dies den Tatbestand einer dauerhaften Waldumwandlung (WU).</p> <p>Sowohl die Grundfläche der Löschwasserentnahmestelle selbst als auch die dafür anzulegende Stellfläche für die Feuerwehr sind dann als dauerhafte Waldumwandlung zu behandeln mit der Kompensationsfolge der Ersatzaufforstung als Ersatzaufforstung bis zum Verhältnis 1:1, darüber hinausgehend als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme.</p>

<u>7.) Walderschließung</u>	
Anforderungen an das Wegebaumaterial	<p>Bei der Walderschließung gelten nachfolgende Anforderungen:</p> <p>Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 ErsatzbaustoffV.</p> <p>Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Mooreinzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV.</p> <p>In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen &gt; 2 m (siehe Kartendienst <a href="https://apw.brandenburg.de/">https://apw.brandenburg.de/</a>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.</p> <p>Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die</p>

Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.

Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens bei der Endabnahme der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.

Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projekt fertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.

Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.

Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.

Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.

Bernd Friedrich/ 16.05.2025